



Foto: AdobeStock/pressmaster

Praxis Recht

Verpflichtende barrierefreie Gestaltung von Firmenwebseiten

Firmenwebseiten, über die E-Commerce für Verbraucherinnen und Verbraucher angeboten wird, müssen gemäß dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) ab 29. Juni 2025 so ausgestaltet sein, dass sie von Menschen mit Beeinträchtigungen ohne Erschwernis genutzt werden können. Kleinstunternehmen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Stand: Februar 2025

Worum geht es?

Am **29. Juni 2025** treten das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)** und die **Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)** in Kraft. Diese Vorschriften setzen die EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act – EAA) um.

Wozu Barrierefreiheit?

Durch die Vorgaben zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen soll die **Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Wirtschaftsleben** gestärkt werden. Ziel der neuen Regelungen ist es, unter anderem bestimmte Online-Angebote barrierefrei zu gestalten, so dass sie auch für Menschen mit Einschränkungen des Sehens, des Hörens, der Motorik oder kognitiven Beeinträchtigungen zugänglich sind und ohne Erschwernis genutzt werden können.

BFSG gilt für bestimmte Produkte und Webseiten

Schwerpunkt der Vorschriften sind Vorgaben für Hersteller zur barrierefreien Gestaltung bestimmter Produkte, wie etwa Selbstbedienungsterminals, Smartphones oder Notebooks. Das Gesetz verpflichtet darüber hinaus **Betreiber von Webseiten** zur barrierefreien Gestaltung des Webauftritts, sofern darauf **B2C-E-Commerce-Angebote, beispielsweise B2C-Online-Shops oder Buchungen von B2C-Handwerksleistungen**, dargestellt werden. **Firmenwebseiten von Handwerksbetrieben** sind somit grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Vorschriften betroffen, sofern der Webauftritt solche Angebote umfasst.

Gibt es Ausnahmegesetze?

„**Kleinstunternehmen**“ sind vom Anwendungsbereich der neuen Vorschriften **ausgenommen**. Betroffene Handwerksbetriebe, die nicht unter die gesetzliche Definition des Kleinstunternehmens fallen, bei denen die Einhaltung der neuen Anforderungen jedoch zu einer **unverhältnismäßigen Belastung** führt, sind ebenfalls **ausgenommen**.

Wie müssen die Vorgaben umgesetzt werden?

Um eine Webseite gemäß den Vorgaben des BFSG und der BFSGV barrierefrei zu gestalten, müssen die Vorgaben der **harmonisierten Europäischen Norm EN 301 549** beachtet werden, welche auf den **internationalen Standard „Web Content Accessibility Guidelines“ (WCAG)** verweist. In der **Anlage** zu diesem „Praxis Recht“ sind ausführliche Informationen zu den Vorschriften des BFSG und der BFSGV sowie hilfreiche **Praxistipps für Handwerksbetriebe** in Form von **FAQ** enthalten.

Bei Umsetzungs- und Anwendungsfragen stehen Ihnen die Beratungsangebote der Handwerkskammern, Innungen und Fachverbände zur Verfügung.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de